Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Sonnenfarm" in Burgkemnitz

Wesentliche vorliegende, umweltbezogene Stellungnahmen

aus der Beteiligung zum Vorentwurf nach § 4 Abs. 1 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:
Ministerium für Infrastruktur und Digitales, Referat 24	14.11.2023
 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung 	24.10.2023
Referat Immissionsschutz	16.11.2023
Landkreis Anhalt Bitterfeld – Bündelungsstelle Untere Wasserbehörde Untere Abfallbehörde Untere Altlast- und Bodenschutzbehörde Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde Untere Bauordnungsbehörde Untere Denkmalschutzbehörde	29.11.2023
 Untere Raumordnungsbehörde Untere Naturschutzbehörde 	18.12.2023
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	08.11.2023
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	03.11.2023
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	13.11.2023
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	10.10.2023
LMBV mbH Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesell. mbH	13.11.2023
Naturpark Dübener Heide	14.11.2023
Stadt Bitterfeld - Wolfen	01.12.2023



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Gemeinde Muldestausee **OT Pouch** Neuwerk 3 06774 Muldestausee

Vorhaben:

Vorhabenbezogener

Bebauungsplanes

Halle, 14.11.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Gemeinde:

Muldestausee

Landkreis:

Anhalt-Bitterfeld

Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf (Stand: August 2023, erarbeitet

"Sondergebiet Sonnenfarm" in Burgkemnitz

vom Büro Sparfeld)

Hier: Landesplanerische Hinweise nach § 13 Abs. 2 Landesentwick-

lungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Mein Zeichen/ Meine Nachricht: 24-20221-382.2 Bearbeitet von: Frau Weberling Tel.:(0345) 6912 - 821 Fax:(0391) 567 - 7510

Sie unterrichten die oberste Landesplanungsbehörde per E-Mail vom 09.10.2023 über das o. g. Vorhaben und baten um landesplanerische Abstimmung.

E-Mail-Adresse: heidrun.weberling@ sachsen-anhalt de

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Initiative eines Investors, der in der Gemarkung Burgkemnitz auf landwirtschaftlichen Nutzflächen des ehemaligen Tagebaus eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) errichten möchte. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Voraussetzung zur Ansiedlung der PVFA zur Stromerzeugung aus Solarenergie in der Gemarkung Burgkemnitz abgeklärt. Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit den vier Teilbereichen umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 252 ha.

Besucheranschrift: Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung

Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsenanhalt.de Internet: https://www.mid.sachsenanhalt.de

Sachsen-Anhalt #moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank DE21 8100 0000 0081 0015 00 BIC MARKDEF1810 Der rechtswirksame gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinde Muldestausee stellt den Bereich des Bebauungsplanes als "Fläche für Landwirtschaft" dar. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert.

Nach Prüfung der Unterlagen habe ich festgestellt, dass die Unterlagen für eine landesplanerische Stellungnahme nicht ausreichend sind. Deshalb erhalten Sie zunächst landesplanerische Hinweise.

Gem. § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Das geplante Vorhaben in der Gemeinde Muldestausee ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich insbesondere aus seiner räumlichen Ausdehnung von insgesamt ca. 252 ha.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010). Darüber hinaus sind der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) mit den Planungszielen "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur, der Sachliche Teilplan "Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg", der Sachliche Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" sowie das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm (TEP) Gräfenhainichen maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

Gem. LEP-LSA 2010, Z 115, sind PVFA in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. PVFA sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (LEP-LSA 2010, G 84). Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).

In der Begründung (LEP-LSA 2010, S. 107) wird ausgeführt, dass für PVFA Raum in Anspruch genommen wird, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i. d. R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte

Installation von PVFA hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodule auftreten. Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von PVFA eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind.

Bei den geplanten Flächen handelt es sich um Flächen, die zurzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Das Plangebiet befindet sich im Gebiet der Bergbaufolgelandschaft. Gemäß der Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO) befindet sich Burgkemnitz innerhalb der Flächenkulisse der benachteiligten Gebiete mit einer Flächengröße von 220 ha

Gem. LEP-LSA 2010, G 142, befindet sich zudem der südliche Teil des geplanten Vorhabens im Randbereich des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Goitzsche".

Die Festlegungen des LEP-LSA 2010 wurden im REP A-B-W 2018 konkretisiert So wurden im REP A-B-W 2018, G 20, die Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung konkretisiert. Unter Pkt. 1 ist das "Gebiet zwischen Dessau-Roßlau, Lutherstadt Wittenberg und Goitzsche" ausgewiesen. Des Weiteren befindet sich das Vorhaben gem. REP A-B-W 2018, G 6, im Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Teile der Dübener Heide". Östlich angrenzend beginnt das Vorranggebiet für die Forstwirtschaft Nr. VIII "Gebiete in der Tagebauregion Bitterfeld-Gräfenhainichen" (REP A-B-W 2018, Z 20). Zwischen den geplanten Flächen für Photovoltaik befinden sich Teile des Vorranggebietes für Natur und Landschaft Nr. VI "Ehemaliger Tagebau Muldenstein (Schlauch Burgkemnitz und Tiefkippe Schlaitz)" (REP A-B-W 2018, Z 14).

Das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm (TEP) für den Planungsraum Gräfenhainichen wurde von der Landesregierung am 20.04.1999 beschlossen und im MBI. LSA Nr. 23 vom 30.06.1999 veröffentlicht. Darin sind nachfolgende Ziele und Grundsätze für das geplante Gebiet festgelegt. Unter Pkt. 3.2.2.5 sind Vorranggebiete für Erholung aufgezeigt. Das Vorhaben befindet sich im Vorranggebiet für intensive Erholung b) südlich Tagebau Gröbern. Des Weiteren wurden das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft "Dübener Heide, einschließlich vorgesehener Erweiterung" sowie das Vorsorgegebiet für Aufforstung "Bergbaufolgelandschaft Gröbern" im geplanten Vorhaben festgelegt.

Es wurde sich mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gem. LEP-LSA 2010 auseinandergesetzt. Der Satz auf Seite 7 der Begründung: "Der Regionalplan A-B-W 2018 weist für das Plangebiet keine regionalplanerischen Festsetzungen auf." ist nicht korrekt und muss

überarbeitet werden. Aussagen zu dem TEP Gräfenhainichen fehlen in den Unterlagen. Dies ist ebenfalls nachzuholen.

Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Dübener Heide", das bedeutet, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Sondergebiet Sonnenfarm" derzeit im Widerspruch zur LSG-VO i. V. m. § 67 BNatSchG steht. Wie in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan steht, wurde durch die untere Naturschutzbehörde beim Scopingtermin mitgeteilt, dass eine Herauslösung der Vorhabenflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich nicht erfolgen kann, da eine wertvolle Pufferfunktion besteht und in ihrem Charakter als Offenlandkomplex innerhalb einer bewaldeten Fläche naturschutzfachlich bedeutsam für den Biotopverbund sind.

In der Verordnung zum LSG "Dübener Heide" steht unter § 6 ein Erlaubnisvorbehalt seitens der zuständigen Fachbehörde. Eine Erlaubnis zur Umsetzung des Planvorhabens könnte erteilt werden, wenn die konkrete Planung nicht zu einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führt. Dieser Umstand muss nachgewiesen und abgeprüft werden. Im Hinblick auf die Zulässigkeit des Vorhabens und der beabsichtigten Nutzung des Plangebietes besteht unabhängig von der Bauleitplanung Handlungsbedarf von Seiten des Vorhabenträgers, um einen entsprechenden Lösungsansatz gegenüber der zuständigen Behörde darzulegen. Der Nachweis, dass kein öffentlicher Belang der Bauleitplanung entgegensteht, ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der angestrebten Bauleitplanung. Dies ist im Entwurf aufzuzeigen.

Die Gemeinde hat im Zuge der 1. Sachlichen Teiländerung des FNP Solar eine Alternativenprüfung für die Errichtung von PVFA erarbeitet. Der Entwurf der Alternativenprüfung wurde am 01.03.2023 im Gemeinderat beschlossen. Es wurde darin nachgewiesen, dass weitere Flächen in einer solchen Größenordnung im Gemeindegebiet nicht vorhanden sind. Somit können keine anderen großflächigen Alternativen angegeben werden.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

Hinweise aus dem Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 (1) LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag

stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).

Nach Vorlage der überarbeiteten Unterlagen wird die landesplanerischen Stellungnahme erarbeitet und Ihnen übermittelt.

Im Auftrag

Weberling

Anlage

Rechtsgrundlagen

Verfügung

2. 24.2 Li / 14.11.2023
 3. LK Anhalt-Bitterfeld
 4. RPG A-B-W
 5. Büro Sparfeld
 6. MID, Ref. 24
 7. A. z. K.
 7. K.
 7. K.
 7. K.
 7. K.
 7. K.
 8. MID, Ref. 24

Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure

Von:

Scholz, Anja < Anja. Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de>

Gesendet:

Dienstag, 24. Oktober 2023 13:42

An:

Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure

Betreff:

Gemeinde Muldestausee, Vorhabenbezogener Bebauungsplan

"Sondergebiet Sonnenfarm" in Burgkemnitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Scholz

Anja Scholz Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615 Fax: (0345) 514 2118

E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/

Sachsen-Anhalt #moderndenken

1

Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure

Von: Freihube, Dietmar < Dietmar. Freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de > _______

Gesendet: Donnerstag, 16. November 2023 08:00

An: Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure

Betreff: Gemeinde Muldestausee, Vorhabenbezogener Bebauungsplan

"Sondergebiet Sonnenfarm" in Burgkemnitz

FINGLIGANGEN

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: Gemeinde Muldestausee, Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet

Sonnenfarm" in Burgkemnitz

Stadt: Muldestausee
Ortsteil: Burgkemnitz

Landkreis: Landkreis Anhalt-Bitterfeld Aktenzeichen: 21102/02-4241/2023.vBP

Kurzbezeichnung: Muldestausee-4241/2023.vBP-OT Burgkemnitz, Sondergebiet Sonnenfarm

Mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer großflächigen, insgesamt 245 ha umfassenden Sonnenfarm bestehend vier PV- Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten ehemaligen Kippenflächen südwestlich von Burgkemnitz und östlich von Muldenstein geschaffen werden.

Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden vom Grundsatz her nicht berührt. Bei PV- Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Anhalt- Bitterfeld).

Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen jedoch ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.

Dietmar Freihube Referat Immissionsschutz

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2278 Fax: 0345 514 2512

E-Mail: dietmar.freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt. #moderndenken

Der Landrat



DFZ 2023

Sparion Asshibition

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure Halberstädter Straße 12 06112 Halle (Saale)

Fachbereich: Bauordnung

Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Röhrenstraße 33

Sprechzeiten: Montag Geschlossen

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr Mittwoch Geschlossen

09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr Freitag

sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Montag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Bürgerämter; Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr

Freitag 07:00 - 13:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Frau Röschke

Telefon: 03493/341 621 Fax: 03493/341 589

E-Mail*: Kerstin.Roeschke@anhalt-bitterfeld.de

227 Zimmer:

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben) Az.: 63-02445-2023-52

Datum 29.11.2023

Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Sonnenfarm" ir Burgkemnitz hier: Stellungnahme
Grundstück	Muldestausee, Gemarkung Burgkemnitz, Flur 5, Flurstücke 91, 84, 88, Flur 6, Flurstücke 80, 56, 62, 63, Flur 7, Flurstücke 32, 37, 36, Flur 8, Flurstücke 36, 35, 34 37, 38

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB* gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

1. Umwelt- und Klimaschutz

1.1 Wasserrecht

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine Einwände, wenn nachfolgende Hinweise beachtet werden:

Das von den befestigten Flächen (PV-Module, ggf. kleiner Gebäude etc.) ablaufende Niederschlagswasser stellt im rechtlichen Sinne Abwasser dar (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG*).

Das Versickern des Niederschlagswassers in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 WHG dar, wofür nach §§ 8 und 12 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Hauptsitz: und Hausanschrift der Kreisverwaltung Am Flugplatz 1 06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektrische Signatur

Bankverbindung:

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07

BIC: NOLADE21BTF Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



Diese ist bei der unteren Wasserbehörde spätestens mit Antragstellung auf Baugenehmigung zu beantragen. Hinweise zur Antragstellung und zu den beizufügenden Unterlagen findet die Bauherrin unter https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/umweltamt-wasser/niederschlagswasser.html

- Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass Gewässer II. Ordnung betroffen sein können (Burgkemnitzer Seen, Ableiter Grüner See (M033), Ableiter Roter-Blauer See M034)). Hierbei ist zu beachten, dass gemäß § 36 WHG i. V. m. § 49 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA*) die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen, auch von Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern, der Genehmigung der Wasserbehörde bedürfen. Dies gilt auch für baugenehmigungsfreie bauliche Anlagen wie z. B. Zäune.
- Gemäß § 38 WHG i. V. m. § 50 Abs. 2 WG LSA ist es im Gewässerrandstreifen verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten. Bäume und Sträucher außerhalb von Wald dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasserschutz oder zur Gefahrenabwehr zwingend erforderlich ist.

Die Gewässerrandstreifen betragen im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches fünf Meter bei Gewässern zweiter Ordnung (§ 50 Abs. 1 WG LSA).

 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (hier: ölgefüllte Transformatoren) ist bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
 Mehr Informationen und die entsprechenden Formulare findet man unter https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/umweltamt-wasser/umgang-mit-wassergefaehrdenden-stoffen.html.

1.2 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände.

1.3 Abfallrecht

Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen **keine Einwände** im Zusammenhang mit geplanten Bauvorhaben, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

- Bei zukünftigen Bauvorhaben anfallende Abfälle sind generell einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen [siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG*].
- Bezüglich der optischen Beurteilung, Beprobung, Untersuchung, Bewertung, Klassifizierung sowie Verwertung von anfallendem Bodenaushub sowie Bauschutt ist, soweit es sich um Abfall handelt (Entledigung beabsichtigt, Verunreinigung bekannt/sensorisch feststellbar) die Ersatzbaustoffverordnung [Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV*)] zu beachten.
- Im Bereich von schädlichen Bodenveränderungen, Altlastverdachtsflächen oder Bergbaufolgelandschaften kann ein Anfall von verunreinigten mineralischen Abfällen oder Aushub (Kipp-Kohle-Sande o.ä.), der aufgrund von bautechnischen Kriterien nicht wieder eingebaut werden kann, im Zuge nachfolgender Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Daher ist bei den Aushubarbeiten auf diesen Flächen auf organoleptische (geruchlich, visuell) Auffälligkeiten des Erdaushubes zu achten. Organoleptisch auffälliger Erdaushub ist zu separieren, gesondert zu beproben, zu untersuchen und bei Erfordernis extern zu entsorgen (Untersuchungsverpflichtung des Erzeugers für Boden It. § 14 ErsatzbaustoffV; Untersuchungsverpflichtung des Erzeugers bei Andienung von mineralischen Abfällen It. § 3 ErsatzbaustoffV).

Az.: 63-02445-2023-52 Seite 2 von 8

- Beim geplanten Einbau von ortsfremdem Bodenaushub in Baugruben oder Leitungsgräben sollte vorzugsweise Material der Klasse BM-0/BG-0 verwendet werden (§ 19 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz dieser Materialklasse sind nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen. Ab Mengen von > 200 t ist der Einbau des ortsfremden Bodens der Klasse BM-0/BG-0 durch den Bauherrn zu dokumentieren (§ 25 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz von Boden der Materialklassen BM-/BG-F1 bis BM-/BG-F3 sind spezifische Einbauvorgaben zu beachten und der Einbau ist zu dokumentieren. Für die Zwischenlagerung am Herkunftsort sowie die anschließende Umlagerung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial sowie die anschließende Wiedereinbringung des Aushubs innerhalb des Bereiches derselben Maßnahme gilt die ErsatzbaustoffV nicht, wenn es dabei nicht zu einer qualitativen Verschlechterung des Bodenmaterials kommt bzw. wenn vor Ort keine Aufbereitung vorgenommen worden ist.
- Nach § 8 der GewAbfV* sind die bei den Baumaßnahmen anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.
- Beim Einsatz von Recyclingmaterialien als Unterbau unter Fundament-/Bodenplatten können i.d.R. Materialien der Klassen RC-1 und RC-2 verwendet werden, wenn die grundwasserfreie Sickerstrecke unterhalb der Schüttung grundsätzlich mindestens 0,6 bzw. 1,0 m beträgt (§ 19 ErsatzbaustoffV). Zur Herstellung einer Deckschicht ohne Bindemittel (z.B. geschotterte Fläche) oder einer Bettungsschicht unter einer wasserdurchlässigen Platten-/Pflasterbefestigung darf diesbezüglich in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser, nur Betonrecycling der Materialklasse RC-1 oder Ziegelrecycling genutzt werden.
- Der Einbau von Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke ist zu dokumentieren. Dazu dienen Lieferscheine des Verkäufers, aus denen die Materialklasse des Bodens bzw. Recyclingmaterials hervorgehen muss. Der Verwender / Bauherr ist verpflichtet diese Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist (§ 25 ErsatzbaustoffV) und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist in § 7 Abs. 1 AbfAEV* geregelt.
- Hinweis für die Betriebsphase: Weiterhin wird hinsichtlich des Anschlusszwanges an die öffentliche Abfallentsorgung vorsorglich auf die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 29.10.2015 in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Abs. 1 AbfG LSA* der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

1.4 Altlasten/ Bodenschutz

Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde gibt es zum o.g. Vorhaben **keine Einwände**, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

- Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld verfügt als zuständige untere Bodenschutzbehörde auf Grundlage des § 11 BBodSchG* i.V.m §§ 9, 11 BodSchAG LSA über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen. Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans "Sondergebiet Sonnenfarm" in Burgkemnitz sind im aktuellen Altlastenkataster des Landkreises keine Altlastverdachtsflächen (ALVF) registriert. Es ergeht jedoch der Hinweis, dass es sich um ehemaliges Tagebau-/Kippengelände handelt.
- Die baulichen Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 BBodSchG). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und, dass

Az.: 63-02445-2023-52 Seite 3 von 8

Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.

- Entsprechend § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA* ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.
 Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.
- Sollte im Rahmen der Maßnahme ein Einbringen von (Boden-)Materialien auf oder in den Boden im Rahmen einer bodenähnlichen Anwendung (z.B. landschafts- und gartenbauliche Gestaltungsmaßnahmen, Herstellung einer Geländeoberfläche nach baulichen Eingriffen in den Untergrund) vorgesehen sein, dann sind neben den allgemeinen Anforderungen gemäß § 6 BBodSchV* insbesondere die zusätzlichen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht gemäß § 7 BBodSchV sowie die zusätzlichen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 8 BBodSchV einzuhalten. Mit der Neufassung der BBodSchV wurde u.a. das Auf- und Einbringen von Materialien auf und in den Boden ab 01.08.2023 neu geregelt. Zur Erleichterung der Anwendung dieser neuen Anforderungen verweise ich auf die Vollzugshilfe zu §§ 6 8 BBodSchV der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).
- Sollte im Rahmen der Maßnahme ein Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (z.B. Straßen, Wege, Plätze, Leitungsgräben, befestigte Lagerflächen, Unterbau von Fundamenten, Dämme/Schutzwälle) vorgesehen sein, dann sind zudem die Anforderungen der ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierzu wird auf die abfallrechtliche Stellungnahme verwiesen.
- Gemäß § 6 Abs. 9 und Abs. 10 BBodSchV sind beim Auf- oder Einbringen oder der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie beim Um- oder Zwischenlagern von Materialien Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern. Zudem sind die Anforderungen an einen guten Bodenaufbau und ein stabiles Bodengefüge zu beachten. Die verwendeten Materialien müssen unter Berücksichtigung des jeweiligen Ortes des Auf- oder Einbringens geeignet sein, die für den Standort erforderlichen Bodenfunktionen sowie die chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu sichern oder herzustellen. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 sind zu beachten.
- Gemäß § 6 Abs. 5 BBodSchV sind Materialien, die auf oder in den Boden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- oder eingebracht werden sollen, spätestens vor dem Auf- oder Einbringen zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, soweit dies nicht bereits erfolgt ist. Die Materialien sind mindestens auf die in Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV aufgeführten Stoffe analytisch zu untersuchen. Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Materialien erhöhte Gehalte weiterer Stoffe aufweisen, ist auf diese zusätzlich analytisch zu untersuchen.
- Die Probennahmen und -analysen haben gemäß Abschnitt 4 i.V.m. mit Anlage 3 BBodSchV zu erfolgen. Gemäß § 19 Abs. 1 BBodSchV sind Probennahmen von Sachverständigen im Sinne des § 18 BBodSchG oder Personen mit vergleichbarer Sachkunde zu entwickeln und zu begründen, zu begleiten und zu dokumentieren. Die Probennahme ist von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 oder DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierten oder nach Regelungen der Länder gemäß § 18 Satz 2 BBodSchG notifizierten Untersuchungsstelle durchzuführen. Diese sich aus § 19 Abs. 1 BBodSchV ergebenden allgemeinen Anforderungen an die Probennahme sind gemäß § 28 Abs. 2 BBodSchV ab dem 1. August 2028 einzuhalten.
- Im Rahmen des Auf- oder Einbringens von Materialien <u>auf oder in eine durchwurzelbare</u>

 <u>Bodenschicht</u> gemäß §§ 6 bzw. 7 BBodSchV darf nur Bodenmaterial / Baggergut mit max. 10 Vol.
 % mineralischer Fremdbestandteile verwendet werden, welches die Vorsorgewerte nach Anlage 1

 Tab. 1 und 2 BBodSchV einhält. Zulässig ist auch Material, welches gemäß ErsatzbaustoffV als

 Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0 / BG-0) klassifiziert wurde.

Az.: 63-02445-2023-52 Seite 4 von 8

- Im Rahmen des Auf- und Einbringens von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß §§ 6 bzw. 8 BBodSchV darf nur Bodenmaterial (ohne Oberboden) / Baggergut mit max. 10 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile verwendet werden, welches die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1, 2 bzw. 4 BBodSchV einhält. Zulässig ist auch Material, welches gemäß ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0 / BG-0) und ggf. der Klasse 0* (BM-0* / BG-0*) klassifiziert wurde.
- Gemäß § 6 Abs. 6 BBodSchV kann von einer analytischen Untersuchung von Bodenmaterial und Baggergut abgesehen werden, wenn:
 - sich bei einer Vorerkundung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen,
 - die im Rahmen der jeweiligen Maßnahme angefallene Menge nicht mehr als 500 Kubikmeter beträgt,
 - die Materialien am Herkunftsort oder in dessen r\u00e4umlichen Umfeld umgelagert werden, das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen sch\u00e4dlichen Bodenver\u00e4nderung aufgrund von Schadstoffgehalten auszuschlie\u00dfen ist und durch die Umlagerung das Entstehen einer sch\u00e4dlichen Bodenver\u00e4nderung nicht zu besorgen ist.
- Gemäß § 6 Abs. 8 BBodSchV ist das Auf- oder Einbringen von Materialien in einem Volumen von mehr als 500 Kubikmetern der unteren Bodenschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahme unter Angabe der Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie des Zwecks der Maßnahme anzuzeigen.
- Gemäß § 6 Abs. 7 BBodSchV sind die Untersuchungsergebnisse oder das Vorliegen der Voraussetzungen des Verzichts auf Untersuchungen spätestens vor dem Auf- oder Einbringen zu dokumentieren. Die Dokumente sind nach Beendigung der Auf- oder Einbringungsmaßnahme zehn Jahre aufzubewahren und der unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- Die weiteren Ausnahme- und Sonderregelungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß § 6 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6 und § 7 Abs. 3, Abs. 6, Abs. 7 sowie § 8 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 BBodSchV sind entsprechend zu berücksichtigen.
- Sollten sich bei Erdarbeiten organoleptische (optische oder geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.
- Eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 sollte erfolgen, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird (§ 4 Abs. 5 BBodSchV).

1.5 Naturschutz

Die Stellungnahme aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht wird nach Klärung noch offener Fragen nachgereicht.

2. Brand- und Katastrophenschutz

2.1 Kampfmittel

Prüfung Kampfmittel - § 13 BauO-LSA* i.V.m KampfM-GAVO

Die betreffende Fläche wurde anhand der im Moment vorliegenden Unterlagen überprüft.

Az.: 63-02445-2023-52 Seite 5 von 8

Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten.

Vorsorglich weise ich aber darauf hin, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Die mir vorliegenden Belastungskarten befinden sich in ständiger Aktualisierung.

Sollten bei erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel gefunden werden, ist umgehend die Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Tel.: 03493 513150, über den Sachverhalt zu informieren.

Die Mitarbeiter der Leitstelle werden dann die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

2.2 Brandschutz

Die fachliche Stellungnahme aus brandschutzrechtlicher Sicht wird nachgereicht.

3. Bauordnungsrecht/ Bauplanungsrecht

Aus planungsrechtlicher Sicht wird auf Folgendes hingewiesen:

- Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen ist allgemein die gesicherte Erschließung. Nach den Aussagen in der Begründung sollen die Teilbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im weitesten Sinne über die Kreisstraße K 2053 erschlossen werden, ein direkter Anschluss an diese Straße ist jedoch nicht gegeben. Die Zufahrt zu den einzelnen Bauflächen soll über vorhandene Wald- und Forstwege erfolgen.
 - Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes ist bereits rechtssicher zu klären, welche Wege der verkehrsmäßigen Erschließung der einzelnen Bauflächen dienen sollen. Die Zufahrten zu den Teilbereichen sind in der Planzeichnung darzustellen; dies trifft auch für weitere Erschließungsmaßnahmen und deren Übergabepunkte zu. In den noch abzuschließenden Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind die vom Vorhabenträger zu realisierenden Erschließungsmaßnahmen und deren Finanzierung aufzunehmen. Dies gilt neben der wegemäßigen Erschließung auch für die Versorgung mit Strom und die Löschwasserversorgung.
- Dem Entwurf des Bebauungsplanes sollte die in der Begründung auf Seite 2 erwähnte Alternativenprüfung für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen beigefügt werden.
- Im Teilbereich III sollen vordergründig Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden. Dies widerspricht der im Vorentwurf dargestellten überbaubaren Grundstücksfläche.
- Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Planung vorerst keine Bedenken.

4. Denkmalschutz

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist festzustellen, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der archäologischen Denkmalpflege nicht berührt werden. Gegen o. g. Vorhaben werden aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde daher **keine Einwände** vorgetragen.

Es wird darum gebeten folgende Hinweise mit in die Planzeichnung aufzunehmen:

§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA*: Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind

berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

5. Kreisstraßen

Der oben genannte Bebauungsplan berührt keine Interessen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Baulastträger der Kreisstraßen. Der Fachbereich Bau – FB 68 hat keine Einwände zum aktuellen Bebauungsplan.

6. Raumordnung

Der Vorhabenträger beabsichtigt, mit der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen mittels Festsetzung als Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie in Burgkemnitz zu schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 252 ha und gliedert sich in vier Teilbereiche.

Bitte beachten Sie, dass das Plangebiet - entgegen der Ausführungen in der Begründung zum Vorentwurf Teil I, Kapitel 1.3.1 - im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung "G20 - Gebiet zwischen Dessau-Roßlau, Lutherstadt Wittenberg und Goitzsche" festgelegt ist.

Darüber hinaus ergeht der Hinweis, dass Sie gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA* verpflichtet sind, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungs- und Vorhabenträger, die Ihnen zur Anzeige oder zur Genehmigung eingereicht werden, der obersten Landesentwicklungsbehörde umgehend mitzuteilen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

7. Straßenverkehrsrecht

Die zur Absicherung von Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO* sind rechtzeitig vor beabsichtigtem Baubeginn bei der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Es bestehen seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wagenknecht

amt/ Fachdienstleiter

Bauplanung/ Denkmalschutz

Anlage: Rechtsgrundlagen

Az.: 63-02445-2023-52 Seite 7 von 8

Gesetzliche Grundlagen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBI. LSA S. 372, 374)

KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist

Ersatzbaustoff VO - Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBI. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist

GewAbfV - Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBI. I S. 700) geändert worden ist

AbfAEV - Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306) geändert worden ist

BodSchAG LSA - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 2. April 2002, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBI. LSA S. 946)

BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

BauO LSA [Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 10. September 2013 -GVBI. LSA S. 440-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 – GVBI. LSA S. 660)]

KampfM GAVO - Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015, geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBI. LSA S. 443, 444)

DenkmSchG LSA - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBI. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBI. LSA S. 769)

LEntwG LSA - Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt - vom 23. April 2015 (GVBI, LSA S. 170), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBI, LSA S. 203)

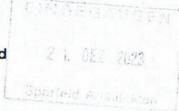
StVO - Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236) geändert worden ist

Az.: 63-02445-2023-52 Seite 8 von 8

Der Landrat

Gloria Sparfeld





Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

Besucheradresse:

Fachbereich:

Bauordnung

06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Röhrenstraße 33

Sprechzeiten:

Montag Geschlossen

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch Geschlossen

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgerämter: Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

Freitag 07:00 – 13:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von:

Frau Röschke 03493/ 341 621 03493/ 341 589

Telefon: Fax: E-Mail*:

Kerstin.Roeschke@anhalt-bitterfeld.de

Zimmer: 227

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens

Architekten und Ingenieure

Halberstädter Straße 12

06112 Halle (Saale)

Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)
Az.: 63-02445-2023-52

Datum 18.12.2023

Vorhaben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Sonnenfarm" in Burgkemnitz

Ergänzung zur Stellungnahme des Landkreises vom 29.11.2023

hier: Fachdienst Naturschutz

Grundstück

Muldestausee,

Gemarkung Burgkemnitz, Flur 5, Flurstücke 91, 84, 88, Flur 6, Flurstücke 80, 56, 62, 63, Flur 7, Flurstücke 32, 37, 36, Flur 8, Flurstücke 36, 35, 34, 37, 38

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Sonnenfarm" in Burgkemnitz (Vorentwurf) stehen dem Bebauungsplan Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ⁽¹⁾ entgegen, die eine Zustimmung der Naturschutzbehörde verwehren.

Begründung:

Die Gemeinde Muldestausee beabsichtigt, mit dem Bebauungsplan "Sondergebiet Sonnenfarm" in Burgkemnitz die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen. Im Parallelverfahren wird die "1. Sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplans Solar" vorgenommen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 252 ha, aufgeteilt in 3 räumlich getrennte Teilflächen. Bei dem räumlichen Geltungsbereich handelt es sich um rekultivierte Kippenflächen, die seit etwa 40 Jahren landwirtschaftlich genutzt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Dübener Heide".

Grundsätzlich kollidiert der LSG-Status mit den Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung.

Hauptsitz: und Hausanschrift der Kreisverwaltung Am Flugplatz 1 06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de
*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektrische Signatur

Bankverbindung: IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07

BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



Der besondere Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes besteht gemäß § 2 Abs. 2 der LSG-Verordnung $^{(2)}$ u. a. in

- der Erhaltung und Entwicklung des kleinflächigen Mosaiks der mit Bäumen, Gebüschen und Hecken gegliederten Landschaft mit ihrer Grünland- und Ackernutzung und der dort typischen Fauna und Flora;
- der Pflege, Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- der weitgehenden Freihaltung des Gebietes von Bebauung und baulichen Anlagen.

§ 3 Abs. 1 der LSG-Verordnung verbietet alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des charakteristischen Landschaftsbildes der geschützten Landschaftsteile sowie seiner wildlebenden Tier- und Pflanzengesellschaften führen können oder dem Schutzzweck nach § 2 der LSG-Verordnung zuwiderlaufen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, mit dessen Umsetzung erhebliche Flächen im Landschaftsschutzgebiet mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen überbaut werden sollen, lässt erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des charakteristischen Landschaftsbildes der geschützten Landschaftsteile sowie seiner wildlebenden Tier- und Pflanzengesellschaften erwarten und steht dem besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich entgegen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit gemäß § 3 der LSG-Verordnung i.V.m. § 26 Abs. 2 BNatSchG ⁽³⁾ unzulässig.

Die hier bestehende Rechtskollision zwischen der verbindlichen Bauleitplanung und LSG-Status ist nicht durch naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu beheben.

Ferner sind die der Rechtskollision zugrunde liegenden dem Bebauungsplan entgegenstehenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Abwägung im Bauleitplanverfahren nicht zugänglich.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wagenknecht

amt. Fachdienstleiter

Bauplanung/ Denkmalschutz

Rechtsquellen

^{1.} Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 221)

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Dübener Heide" im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. s.l.: Amtblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, den 29. August 1997; Nr 07/97

^{3.} Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240)



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure Halberstädter Strasse 12 06112 Halle / Saale Landesamt für Geologie und Bergwesen

Vorentwurf - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Sonnenfarm" in Burgkemnitz

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Frau Woitschach,

mit Schreiben vom 09.10.2023 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Vorentwurfs des oben genannten Bebauungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben (Sondergebiet Sonnenfarm, Burgkemnitz) nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.

Das Gelände ist bergbaulich beeinflusst. Der Tagebau Muldenstein wurde

Sachsen-Anhalt #moderndenken 08.11.2023 32-34290-933/1/27934/2023

Tim Kirchhoff
Durchwahl +49 345 13197-438
stellungnahmen.lagb@sachsenanhalt.de

An der Fliederwegkaserne 13 06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0 Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500 BIC MARKDEF1810 Seite 2/3

hier bis ca. 1970 betrieben und verfüllt. Die Errichtung der geplanten Anlage müssen die Bau-

grundeigenschaften heterogener Auffüllungen zugrunde gelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das gesamte Planungsareal innerhalb der Projektgrenzen des

Grundwasserwiederanstiegs (umliegende Tagebaurestlöcher) liegt. Es wird empfohlen, dazu eine

gesonderte Stellungnahme bei dem zuständigen Sanierungsunternehmen einzuholen (LMBV -

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH- Sanierungsbereich Mittel-

deutschland, Walter-Köhn-Str. 2, 04356 Leipzig).

Bei der LMBV sind darüber hinaus auch Aussagen zu in den 1990iger Jahren erfolgten Verwah-

rungsarbeiten an untertägigen Reststrecken (Entwässerungsstrecken) und ggf. vorhandenen oder

verwahrten Filterbrunnen im Plangebiet einzuholen.

Stefan Thurm (Tel.: 0345 13197-275)

Geologie

Ingenieurgeologie

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse be-

dingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrach-

tenden Standortbereich nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Je nach Lagerung der hier den oberflächennahen Untergrund bildenden anthropogenen Aufschüt-

tungen können durch Belastungen des Baugrundes ungleichmäßige Setzungen aktiviert werden,

zudem kann es bei einem zusätzlichen Wassereintrag (bspw. Versickerung) zu zusätzlichen Set-

zungen kommen. Deshalb ist eine Untersuchung des Baugrundes (auch in Hinblick auf Versicke-

rung) zu empfehlen. Den Auswirkungen ungleichmäßiger Setzungen ist durch geeignete bautech-

nische Maßnahmen zu begegnen.

Nadine Sänger (Tel.: 0345 131497-354)

Hydrogeologie

Auf Grund der anthropogenen Veränderung des Gebietes (verfüllter ehemaliger Braunkohlenta-

gebau, Kippe) liegen gestörte Grundwasserverhältnisse vor. Unter Verwendung des Grundwas-

sergleichenplanes des GLD ist der Grundwasserspiegel ≤10 m unter Gelände zu erwarten. Über

bindigem Verfüllmaterial kann es in Abhängigkeit von der Witterungssituation zu einer oberflä-

chennahen Schichtwasserführung kommen.

Seite 3/3

Gabi Schumann (Tel.: 0345 13197-356)

Hinweis

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Kirchhoff

Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure

Von:

Paddenberg, Dietlind < DPaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de>

Gesendet:

Freitag, 3. November 2023 12:23

An:

Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure

Betreff:

AW: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Sonnenfarm Burgkemnitz

23-19618

Kennzeichnung:

Zur Nachverfolgung

Kennzeichnungsstatus:

Erledigt

Sehr geehrte Frau Woitschach,

Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände.

Bitte weisen Sie alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmschG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefunden Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

-NUR PER EMAIL -PE 23-19618

Mit freundlichen Grüßen

D. Paddenberg

Dr. Dietlind Paddenberg Referentin Bodendenkmalpflege Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Landesmuseum für Vorgeschichte -

Tel.: +49-(0)345-5247-496 Mobil: +49-(0)172-3178-355 Fax: +49-(0)345-5247-460

1



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Aml für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Postfach 1622 06814 Dessau-Roßlau

Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure Halberstädter Straße 12 U6112 Halle (Saale)

☐ Fachliche Stellungnahme:

Gemeinde Muldenstausee Dessau-Roßlau, 13.11.2023 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Sonnenfarm" in Ihr Zeichen / Ihre Nachricht hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und vom: Cathleen Woitschach / 4 BauGB 9. Oktober 2023 Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrar-Mein Zeichen: R 5 / 33-22_1 struktur und Landwirtschaft, Bodenschutz - landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt. Bearbeitet von: Herrn Petzoldt Tel.: 0340 6506-608 Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird. E-Mail: thomas.petzoldt@alff. Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich. mule.sachsen-anhalt.de

> E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

> > Hinweise zum Datenschutz: www.lsaurl.de/alffanhaltdsgvo

Kühnauer Str. 161 06846 Dessau-Roßlau Tel.: 0340 6506-0 Fax: 0340 6506-601 E-Mail: posistelleDE@aiff. mule.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BLZ 810 000 00 Konto-Nr. 810 015 00

Mit den vorliegenden Planungsunterlagen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit dem Arbeitsnamen "Sonnenfarm Bella" im Gebiet der Gemeinde Muldestausee geschaffen werden.

Das Geltungsgebiet des vorliegenden Bebauungsplanes (B-Plan) liegt südlich und westlich der Ortslage von Burgkemnitz, zwischen Schlaitz und Muldenstein. Die betroffene Fläche, eine ehemalige Bergbaukippe, wird als Acker bewirtschaftet und liegt im Landschaftsschutzgebiet "Dübener Heide".

Der Geltungsbereich umfasst ca. 252 ha, aufgeteilt in 4 Teilflächen (I-IV, siehe Abb. 1). Geplant ist, seither als Acker genutzte Fläche als "Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie" zu definieren.
Vorhabenträger ist die Sonnenfarmen GmbH mit Sitz in München.

Der Geltungsbereich des B-Planes liegt im "benachteiligten Gebiet" und ist nach der Freiflächenanlagenverordnung LSA-FFAVO größtenteils über das EEG förderfähig.

Ein Vorentwurf zur Änderung des dazugehörigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Muldestausee, als vorgelagerte Planung, wurde bereits unter dem Arbeitsnahmen "1. Sachliche Teiländerung des FNP Solar der Gemeinde Muldestausee im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Sonnenfarm" erstellt und lag dem ALFF zur Stellungnahme (erstellt am 25.08.2023) vor. Bisher ist die Vorhabenfläche hier als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen.

Der Geltungsbereich liegt nicht im Vorbehalts- oder Vorranggebiet für die Landwirtschaft nach dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in seiner geltenden Fassung.

Bei einem Scopingtermin zum vorliegenden Vorhaben am 23.08.2022 hat sich das ALFF Anhalt vor Ort und im Rahmen einer Stellungnahme ablehnend dazu geäußert.

Die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen werden gesamthaft von demselben landwirtschaftlichen Unternehmen auf konventionelle Weise bewirtschaftet. Es handelt sich hierbei um einen Mischbetrieb mit Sauen- und Mutterschafhaltung.

Neben dem Anbau von Ackerkulturen wie Wintergerste, Mais und Roggen, werden hier auch auf ca. 47 ha Blühflächen mit einem förderrechtlichen Bindungsrahmen von 5 Jahren unterhalten.

Laut Planungsunterlagen hat auch der bewirtschaftende Betrieb Interesse an der Aufgabe der Flächenbewirtschaftung zugunsten einer Verpachtung an den Vorhabenträger.



Abb. 1: Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans (Skizze) mit Teilbereichen I-IV

Quelle: @GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2023 / 011112]. Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA.

Die Auswahl der Vorhabenflächen erfolgte mit Hilfe einer Potenzialanalyse für die Umsetzung von großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Muldestausee mit Beschluss vom 01.03.2023.

Im Rahmen der Beteiligung des ALFF Anhalt bei der mit dem vorliegenden B-Plan in Verbindung stehenden "1. Sachlichen Teiländerung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Muldestausee" (siehe oben) im August 2023 wurde als "Anlage 2 zur Begründung" diese Potenzialanalyse vorgelegt. Die folgenden Aussagen sind dieser entnommen:

"Im Kern der Alternativenprüfung steht ein 2-stufiges Verfahren zur Identifizierung von Alternativflächen. Dabei werden zunächst geeignete, vorrangig zu nutzende Flächen (Konversionsflächen und Brachflächen, nicht ausgelastete Gewerbeflächen, obsolet gewordene städtebauliche Fachplanungen im Außenbereich) auf Ihre Eignung als Alternativstand-

- ort untersucht und im zweiten Schritt weitere Alternativflächen zum Planungsgebiet anhand eines Kriterienkatalogs identifiziert." (Anlage 2 zur Begründung, S. 3)
- Zum Ergebnis dieser Prüfung heißt es in der Anlage 2 zur Begründung, S. 3: "Vorhandene Konversionsflächen. Brachen und Bergbaufolgeflächen sind stark fragmentiert, über das Gemeindegebiet verstreut und stellen daher keine sinnvolle Alternative zur Planfläche dar. Nicht ausgelastete Gewerbeflächen oder obsolet gewordene städtebaulichen Fachplanungen im Außenbereich sind nicht vorhanden."

Somit sind als Alternativen schlussendlich 5 <u>landwirtschaftliche</u> Flächen unterschiedlicher Größe in die nähere Betrachtung gezogen worden (siehe Abb. 2).



Quelle: Anlage 2 zur Begründung, S. 6

Die Bewertung dieser Fläche nach den Kriterien f) Mindestgröße von 50 % der Planungsfläche, g) Grad der natürlichen Sichtverschattung und h) Eignung und Wertigkeit der Bewirtschaftung ergab, dass keine davon eine Alternative zur Änderungsfläche darstellt.

Der Umweltbericht liegt den Planungsunterlagen als noch nicht vollständiger Vorentwurf bei. Eventuell nötige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hier noch nicht berechnet und geplant. Im Teil B "Textliche Festsetzungen" des vorliegenden B-Planes ist jedoch bereits beschrieben, dass nötige Ausgleichsmaßnahmen "vordergründig" im Teilbereich III umgesetzt werden sollen.

Nach Prüfung der vorliegenden Planungsunterlagen nimmt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt wie folgt Stellung:

Gegen das vorliegende Vorhaben bestehen aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.

1. Die gemäß §§ 37 und 48 EEG und FFAVO aufgezeigte Flächenkulisse zur Förderung von PVFA impliziert keine raumplanerische Zulässigkeit. Die dort beschriebenen Flächenkulissen dienen vielmehr der Feststellung, ob eine PVFA am geplanten Standort berechtigt ist, eine Förderung nach dem EEG zu erhalten. Somit können diese Regelungen nicht als raumplanerische Begründung für den Entzug von landwirtschaftlicher Fläche herangezogen werden.

- 2. Wie es § 15 LwG LSA vorsieht, ist bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen der begründete Ausnahmefall zu prüfen. Dies geschieht in aller Regel durch das zuständige ALFF anhand einer Alternativenprüfung. Mögliche Flächenalternativen, um den Entzug landwirtschaftlicher Fläche zu vermeiden, wurden laut Planungsunterlagen geprüft, aber nicht nachvollziehbar in den Planungsunterlagen dargestellt. Diese Unterlagen sind dem ALFF Anhalt zur Prüfung auf den begründeten Einzelfall vorzulegen.
- 3. Die durchschnittliche Betriebsgröße landwirtschaftlicher Unternehmen im Dienstbereich des ALFF Anhalt beträgt ca. 280 ha. Im Vergleich zum vorliegenden Vorhaben bedeutet das, dass mit einer Vorhabenfläche von 252 ha fast die gesamte Produktionsfläche eines durchschnittlichen landwirtschaftlichen Betriebes seiner Nutzung entzogen werden soll. Ohne die Prüfung des begründeten Ausnahmefalls, wie unter 2. beschrieben, kann aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht einem Flächenentzug in dieser Höhe nicht zugestimmt werden.
- 4. Vorbehaltlich des Vorliegens des begründeten Ausnahmefalls (siehe 2.) sind bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen folgende Punkte zu beachten:
 - Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen- oder anderweitigen externen Maßnahmen, ist darauf zu achten, dass diese nicht auf landwirtschaftlicher Fläche umgesetzt werden. Es wird auf § 15 Abs. 3 BNatSchG Satz 2 und § 15 LwG LSA verwiesen.
 - Nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vor Ort umgesetzt werden, sondern können im betroffenen Naturraum erfolgen. Jedoch muss darauf geachtet werden, dass diese nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.
 - Des Weiteren legt das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in § 7 bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen unter 1. fest, solche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu prüfen, die keine zusätzlichen landund forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen. Unter 2. wird hier auf die mögliche Verwendung der im Rahmen eines Ökokontos bereits durchgeführten und anerkannten Kompensationsmaßnahmen für einen Ersatz verwiesen.

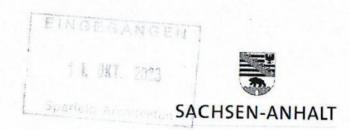
Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen.

Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von Bodenordnungsverfahren, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.

Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.

Im Auftrag

Glatzer



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure Halberstädter Str. 12 06112 Halle/Saale Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Gemeinde Muldestausee, vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Sonnenfarm" in Burgkemnitz

hier: Beteiligung zum Vorentwurf

Anlage: Auszug aus dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren.

die Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Geoinformationswesens geprüft.

Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.
Ich möchte aber darauf hinweisen, dass in den 4 Teilbereichen Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.

öffnung
Geokom
Mo – Fr

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBI. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBI. LSA S. 372, 373), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matthias Dressler

Sachsen-Anhalt #moderndenken Dessau-Roßlau, 10.10.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht: 09.10.2023

Mein Zeichen/Meine Nachricht: 2023-11637-V24-DE

bearbeitet von: Herrn Dressler

Telefon: 0340 6503-1241

Öffnungszeiten des Geokompetenz-Centers

Mo - Fr 8 - 13 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme und Information:

Di 13 – 18 Uhr

Standort Dessau-Roßlau

Telefon: 0340 6503-1000

Fax: 0340 6503-1001 E-Mail: poststelle.dessau-

> rosslau.lvermgeo@ sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo. sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank IBAN: DE21810000000081001500 BIC: MARKDEF1810 USt-IdNr.: DE 232963370



Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Betrieb Mitteldeutschland · Walter-Köhn-Straße 2 · 04356 Leipzig

Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure Halberstädter Straße 12 06112 Halle

Planungskoordinierung - VS 13

EA-207-2023

Bearbeiter: Fr. Wolfram

Telefon: (

0341 2222 - 2014

Telefax:

0341 2222 - 2304 Imbv.toeb@Imbv.de

Datum:

1 3. NOV. 2023

Bergbauliche Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Sonnenfarm" Burgkemnitz – Beteiligung am Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

- Das Plangebiet liegt innerhalb des Bereiches der ehemalig bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugebietes Golpa-Nord/Gröbern und unterlag im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie mit der Flutung der Restlöcher dem nachbergbaulichen, natürlichen Grundwasserwiederanstieg. Der Grundwasserwiederanstieg im Planungsbereich ist abgeschlossen. Die aktuellen Grundwasserstände befinden sich im natürlichen, meteorologisch bedingten Schwankungsbereich.
- Gemäß großräumiger Modellrechung des hydrogeologischen Modells wird sich für den mittleren stationären Strömungszustand ein flurferner Grundwasserstand von > 2 m unter Geländeoberkante (GOK) einstellen bzw. hat sich eingestellt. Niederschlagsabhängige, nicht auszuschließende flurnahe Grundwasserstände sind nicht im Zusammenhang mit dem Grundwasserwiederanstieg infolge der Beendigung der Bergbautätigkeit zu sehen, da diese in lokal verbreiteten Schmelzwasserlinsen oberhalb der beeinflussten Grundwasserleiter auftreten können. Saisonal bedingte Schwankungen sind zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit den geplanten Bauvorhaben wird empfohlen, die geologischen und hydrologischen Verhältnisse auf der Grundlage objektspezifischer Baugrunduntersuchungen zu klären.

Das angefragte Gebiet wird nicht von einem Monitoring der LMBV zur Grundwasserbeschaffenheit berührt. Dementsprechend sind detaillierte Aussagen zum Grundwasserchemismus nicht möglich. Aus den Erfahrungen heraus muss mit saurem und auch sulfathaltigem Grundwasser gerechnet werden Es sollten spezifische Untersuchungen zur Beschaffenheit des Grundwassers durchgeführt bzw. entsprechende Informationen bei den zuständigen Bau- bzw. Wasserbehörden eingeholt werden.

- Innerhalb der einzelnen Teilbereiche des Plangebietes befinden sich jeweils mehrere Grundwassermessstellen der LMBV (siehe Anlage). Alle Messstellen sind funktionstüchtig und Teil des LMBV-Dynamikmonitorings. Die Grundwassermessstellen sind vor Beschädigungen oder Zerstörungen zu schützen. Die Befahrbarkeit und die Zuwegungen sind zu Messzwecken und Instandhaltungsmaßnamen jederzeit zu gewährleisten. Ein Rückbau der Messstellen ist nicht vorgesehen.
- ➤ Es ist das Altbergbaugebiet Tagebau Muldenstein betroffen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt. Weitere Informationen diesbezüglich sind dort einzuholen.
- Innerhalb des Plangebietes sind bergmännische Grubenbaue vorhanden. Der LMBV mbH liegt das Gutachten "Bergschadenkundliche Analyse für den Tagebau Muldenstein" der CUI GmbH vom 29.10.1995 vor. Die Aussagen des Gutachtens sind gültig für die beiden Streckenrelikte "Querschlag 3" und "Strecke 44" im Teilbereich II des Plangebietes (siehe Thematische Karte Anlage 2).

Fazit des Gutachtens für die beiden Streckenteile: "Infolge der geringen Beanspruchung der Tagesoberfläche (Brachland/Wiese/Frost) sind Versatzmaßnahmen derzeit nicht absehbar. Bei der Erschließung des Forstes ist darauf zu achten, daß die Wanderwege nicht über bruchgefährdetes Gebiet führen. Bei Nutzungsänderung ist die Notwendigkeit eines Versatzes erneut zu prüfen." Dies sollte in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

- Weiterhin stehen ausschließlich Kippenböden an. Wir weisen darauf hin, dass Kippenböden grundsätzlich einen Risikobaugrund darstellen und dass es bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen bei der Herstellung des Baugrundes kommen kann.
- Im Bereich des Plangebietes befinden sich kein Grundeigentum sowie kein Anlagen- und Leitungsbestand der LMBV mbH.

In den beigefügten thematischen Karten sind die uns bekannten bergbaulichen Gegebenheiten im Bereich des Vorhabens dargestellt. Die Vollständigkeit dieser Angaben kann nicht garantiert werden.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

i. V. A. Sander
 Abteilungsleiter

A. & de

Planung Sachsen-Anhalt

i. ∀. Wollnitza Abteilungsleiter

Projektmanagement

Anlagen





NATURPARK DÜBENER HEIDE: VEREIN DÜBENER HEIDE e.V.

Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure Halberstädter Str. 12 06112 Halle (Saale)

Per Mail: buero@architekt-sparfeld.de

Tornau, 14. November 2023

Gemeinde Muldestausee Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Sonnenfarm" in Burgkemnitz Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - Beteiligung zum Vorentwurf

Sehr geehrte Frau Woitschach, Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die o.g. Beteiligung.

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Planung liegt innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Dübener Heide.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zum Umweltbericht möchten wir unsere Hinweise vom 16. August 2023 hiermit noch einmal bekräftigen:

zur Verminderung von zu erwartenden Beeinträchtigungen von wertgegeben Arten und Lebensräumen möchten wir für die mit dem NSG Schlauch 06772 Gräfenhainlichen Burgkemnitz¹ lagebedingt unmittelbar korrespondierende Teilfläche im Hinblick auf deren Potential als Ausgleichsfläche für Umweltmaßnahmen sensibilisieren.



QUALITÄTS NATURPARK

VEREIN DÜBENER HEIDE e.V.

Büro Sachsen-Anhalt Ortsteil Tornau Krinaer Straße 2

Telefon 034243 50881 Telefax 034243 50916

> Büro Sachsen Naturparkhaus Neuhofstraße 3a 04849 Bad Düben

Telefon 034243 72993 Telefax 034243 342009



 Für die große Teilfläche im Osten wünschen wir uns angesichts der vorfindlichen Feuchtgebiete, die verschiedentlich Lebensraum darstellen, zur Vermeidung von Barrierewirkungen eine Betrachtung der fortwährenden Zugänglichkeit, z.B. über Korridorlösungen.

Darüberhinausgehend ersehen wir anhand des derzeit noch unvollständigen Entwurfsstandes insbes. des vorgelegten Umweltberichts zum jetzigen Zeitpunkt keine Möglichkeit, deren Berücksichtigung und ggf. weitere sich ergebende Belange vollumfänglich zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Janine Meißner

(Mitarbeiterin Naturparkverwaltung)

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Der Oberbürgermeister

Stadt Bitterfeld-Wolfen, Postfach 12 51, 06755 Bitterfeld-Wolfen

IB Gloria Sparfeld BDB z. Hd. Frau Woitschach Halberstädter Str. 12 06112Halle / Saale



GK OB / Amt für Stadtentwicklung und Strukturwandel Verwaltungssitz OT Stadt Wolfen, Rathausplatz 1 Telefon 03494/6660-637 Telefax 03494/6660-9637 E-Mail antje.riebau@bitterfeld-wolfen.de Auskunft erteilt Frau Riebau Aktenzeichen 61/Stadtplanung

01.12.2023

Stellungnahme zum Vorentwurf Bebauungsplan "Sondergebiet Sonnenfarm", OT Burgkemnitz in der Gemeinde Muldestausee im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Woitschach, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die erneute Beteiligung im Rahmen der o.g. TÖB-Runde – der Abgabe einer Stellungnahme kommen wie gerne nach.

Auch wenn wir als Nachbarkommune nicht direkt in unseren Belangen betroffen sind, möchten wir dennoch folgende Hinweise geben:

Das Plangebiet ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Waldbestand und Seen umgeben und ist lt. REP ABW (in Anlehnung an den LEP-LSA) als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines funktionalen und ökologischen Verbundsystems ausgewiesen. Die Zielstellung der regionalen Planung liegt hierbei vor allem in Aufbau und Sicherung des o.g. Biotopverbundes – verbunden mit einer Nutzung für touristische Erholung, da das Plangebiet u.a. durch den regionalen Kohle-Dampf-Licht-Seen-Radweg gequert wird. Dieser hat auch für die Stadt Bitterfeld-Wolfen eine große Bedeutung, so dass alle Planungen im Gebiet auf diese Zielstellungen anzupassen und hinsichtlich der sich hierdurch ergebenden Ansatzpunkte für Konfliktpotential zu untersuchen sind.

Unbestritten strebt die Bundesregierung an, mehr Photovoltaik in die Freifläche zu bekommen. Dabei soll verstärkt auch ein Ausbau in Landschaftsschutzgebieten (LSG) ermöglicht werden. Allerdings gibt es hierfür berechtigte Kritik - auch das Bundesamt für Naturschutz empfiehlt, die Inanspruchnahme und Überbauung von Freiflächen so gering wie möglich zu halten und nur Flächen mit geringem ökologischen Wert zu bevorzugen. Sensible Areale sollten hingegen nicht mit Photovoltaik belegt werden. Denn es gibt durchaus Alternativen zu Solarparks in Landschaftsschutzgebieten, z.B. durch die konsequente Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäudedächern, die Nutzung von bereits versiegelten oder vorbelasteten Freiflächen, Parkplätzen, Industriebrachen, Lärmschutzwänden oder Seitenrandstreifen an Autobahnen und Schienenwegen.

Hausadresse: Stadt Bitterfeld-Wolfen Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen Tel.: (03494) 6660 01 Fax: (03494) 6660 11 Internet: www.bitterfeld-wolfen.de E-Mail: info@bitterfeld-wolfen.de Bankverbindung: Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld IBAN DE71 800537220034 0040 73 BIC NOLADE21BTF Deutsche Kreditbank AG IBAN DE89 12030000000 8934 53 BIC BYLADEM1001 Sprechzeiten:
Montag: 9-12 und 13-16 Uhr
Dienstag: 9-12 und 13-18 Uhr
Mittwoch: Geschlossen
Donnerstag: 9-12 und 13-16 Uhr
Freitag: 9-12 Uhr

